

Falle aber, wenn die Eröffnung auf Jemandes Antrag geschieht, und der Richter amts-
halber dazu nicht verpflichtet war, hat die Kosten dafür der Antragende zu ent-
richten.

Hienach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Dresden, den 30ten October 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Mebach.

Aufgegeben zu Dresden, am 15ten November 1826.